

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Dr. Marco Genthe und Sylvia Bruns (FDP)

Opferentschädigungsgesetz: Unterstützung in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Sylvia Bruns (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 10.05.2019

Jeder kann Opfer einer Gewalttat werden. Gewaltopfer haben das Recht auf die Wiederherstellung ihrer leiblichen und seelischen Unversehrtheit. Wer durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat, kann auf der Grundlage des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz, OEG) vom Staat medizinische Hilfe und finanzielle Versorgung erhalten. Im Todesfall haben auch die Angehörigen Anspruch auf Unterstützung.

Zur Gewährung der Versorgung ist das Land verpflichtet, in dem die Schädigung eingetreten ist. Die entsprechenden Anträge werden in Niedersachsen beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie gestellt.

Auf der Internetplattform „Weisser-Ring.de“ veröffentlichten Iris Borrée, Johannes Friedrich, Barbara Wüsten in der Onlinepublikation der Ausgabe 2/2014 einen Artikel mit der Überschrift „Das kaum bekannte Opferentschädigungsgesetz. Die Leistungen und ihre Gewährung - Praxisprobleme und Novellierungsbedarf“. Die Autoren berichten, dass die Opferhilfsorganisation der WEISSE RING seit 1997 jährlich auf der Basis der von den Landesversorgungsämtern gelieferten Zahlen eine Statistik über die staatliche Opferentschädigung in Deutschland erstelle. In dieser Statistik seien die gestellten OEG-Anträge in Relation zu der Anzahl der Gewaltdelikte der Polizeilichen Kriminalstatistik gestellt worden. Es habe sich nun seit Jahren gezeigt, dass in lediglich rund 10 % der Gewaltdelikte ein Antrag gestellt worden sei. So seien bei bundesweit 195 143 Gewaltdelikten im Jahr 2012 nur 20 086 OEG-Anträge gestellt worden. Für das Jahr 2012 habe es eine Ablehnungsquote der gestellten Anträge von 42,5 % in Deutschland gegeben. Zu beachten sei hierbei, dass einzelne Bundesländer vorübergehende bzw. mit einem Grad der Schädigungsfolgen von unter 25 anerkannte Gesundheitsstörungen mit einem Anspruch auf Heilbehandlung als Ablehnung erfassten. Nur 35,6 % der gestellten Anträge seien 2012 anerkannt worden (https://weisser-ring.de/sites/default/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/sosi22014opfer.pdf).

Die Zahl der Anträge sei nach wie vor zu gering, wie die vom WEISSEN RING jedes Jahr auf Basis von Behördenangaben erstellte Statistik zeige. Das OEG scheine selbst bei Behörden und Rechtsanwälten noch immer recht unbekannt zu sein (<https://weisser-ring.de/media-news/publikationen/statistiken-zur-staatlichen-opferentschaedigung>).

1. Wie viele Anträge wurden
 - a) durch Opfer einer Gewalttat,
 - b) durch Angehörige aufgrund eines Todesfallsnach dem Opferentschädigungsgesetz in Niedersachsen in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und im ersten Quartal 2019 gestellt?
2. Wie viele der zu den Fragen 1 a) und b) genannten Anträge wurden abgelehnt (bitte nach den entsprechenden Jahren aufschlüsseln)?
3. Für welche Dauer gewährt das Land Niedersachsen finanzielle Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz für
 - a) Opfer einer Gewalttat,
 - b) Angehörige aufgrund eines Todesfalls?

4. Müssen sich Opfer während des Bezugs von finanziellen Leistungen in Niedersachsen nach dem Opferentschädigungsgesetz untersuchen/begutachten lassen, um den „Status Opfer“ durchgängig zu erhalten? Falls ja, wie häufig müssen solche Untersuchungen/Begutachtungen durchgeführt werden?
5. Sieht die Landesregierung im Hinblick auf die „Anerkennung“ als Opfer und Inanspruchnahme der Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz Verbesserungsbedarf?